

bestimmen durch W. den Vorsitzenden des Ausschusses und seine Stellvertreter (§ 29 Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR vom 7.10.1974, GBl. 1 1974 Nr. 50 S. 469).

Wahlrecht -1. Grundrecht der Bürger nach Art. 22 Verfassung. Es umfaßt das *aktive* W., d.h. das Recht, an der / Wahl zu den / Volksvertretungen teilzunehmen, sowie das *passive* W. (Wählbarkeit), d.h. das Recht, in die Volksvertretungen gewählt zu werden. Wahlberechtigt und wählbar sind die Bürger mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die wesentlichen / Rechtsvorschriften zum W. sind in Art. 22 und 54 Verfassung sowie im Wahlgesetz enthalten.

Die in Art. 2 Verfassung verankerte Souveränität des werktätigen Volkes wird wesentlich mit dem W. verwirklicht, das engen Bezug zum / Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung hat und dessen Ausübung dient. Charakter und Gestaltung der Wahlen zu den Volksvertretungen sichern, daß die besten Vertreter der Werktätigen als Abgeordnete gewählt werden und als Mitglieder der Machtorgane die Interessen des werktätigen Volkes wahrnehmen (vgl. das Stichwort „Wahl“). Welche Anforderungen an die Kandidaten (bei der Wahrnehmung des passiven W.) außer der Vollendung der 18. Lebensjahres zu

stellen sind, ist nicht verbindlich geregelt. Es obliegt den Wählern[^], vor allem bei der Wahlvorbereitung zu entscheiden, ob sich die Bewerber als Abgeordnete eignen.

Das W., mit dem der Bürger unmittelbar an der Ausübung der Staatsmacht teil hat, setzt die / Staatsbürgerschaft voraus und ist an sie gebunden. Jeder Staatsbürger besitzt das W.; es gibt keinen Vermögens-, Besitz-, Bildungs- oder Ansässigkeitszensus und keine sonstige Beschränkungen des aktiven oder passiven W., wie sie vor allem im Frühkapitalismus praktiziert wurden und bis in die jüngste Zeit in kapitalistischen Ländern gebräuchlich waren oder sind. Alle Bürger sind gleichermaßen berechtigt, an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen teilzunehmen. Das gilt ohne Einschränkung auch für die Angehörigen der bewaffneten Organe. Aus der Verantwortung, die jeder in der Gesellschaft und für die Gesellschaft trägt, erwächst jedem die moralische Verpflichtung, an der Wahl teilzunehmen und von seinem W. Gebrauch zu machen.

Bei den Wahlen zu den / örtlichen Volksvertretungen setzt die Ausübung des aktiven W. voraus, daß der Wähler seinen Wohnsitz im Territorium der betreffenden Volksvertretung hat. Die Bürger können ihr W. auch an ihrem zeitweiligen Aufenthaltsort ausüben; dazu trifft die Wahlkommission der Republik die notwendigen Festlegungen. Besondere Regelungen können die Wahlkommissionen für Hoch- und Fachschulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Schifffahrt und andere Einrichtungen treffen. Für die Wahl zur Volkskammer ist eine Bindung an den Wohnsitz nicht vorgesehen. Auch das passive W. ist unabhängig von diesem.

Nur ein sehr begrenzter Personenkreis ist vom W. ausgeschlossen: Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die entmündigt { / Entmündigung) sind oder denen vom Gericht die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt { / Zusatzstrafe) wurden. Das W. ruht bei Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in einer Einrichtung für psychisch Kranke untergebracht sind, unter vorläufiger / Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter / PflEGschaft stehen, sowie bei Personen, die eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßen, sich in Untersuchungshaft befinden oder vorläufig festgenommen wurden.

Um jedem Bürger das W. zu sichern und eine mehrfache Stimmabgabe für die Wahl der gleichen Volksvertretung auszuschließen, werden in Vorbereitung der Wahlen Wählerlisten angelegt, in denen die wahlberechtigten Bürger aufgeführt sind. Die Eintragung in der Wählerliste bildet die Voraussetzung für die Ausübung des aktiven W. Die Wahlberechtigten werden mit Wahlbenachrichtigungskarten über die Eintragung in die Wählerliste informiert. Jeder Bürger hat das Recht, sich von der Eintragung in der Wählerliste zu überzeugen; er kann nötigenfalls die Eintragung verlangen oder Einspruch gegen die Eintragungen erheben, und er kann hierzu die so-

Wahlen

